

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 126.

Donnerstag, den 29. October

1863.

Bekanntmachung,

die wegen der Minderpest getroffenen Sperrmaßregeln betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß amtlicher Mittheilung zufolge die in Böhmen zur Abwehr der in andern Theilen der Oesterreichischen Staaten noch herrschenden Minderpest getroffenen strengen Sperrmaßregeln auch forthin noch von der k. k. Statthalterei in Prag aufrecht erhalten werden, bis die Gefahr der Einschleppung der Seuche beseitigt ist, erscheint es thunlich, eine weitere Milderung der diesseits getroffenen und nach der Verordnung vom 12. Januar dieses Jahres noch in Kraft bestehenden Maßregeln gegen das Einbringen von Vieh aus Böhmen eintreten zu lassen und wird daher hierdurch verordnet, wie folgt: 1) Das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landschlags in dem sogen. Kleinen Grenzverkehre, ingleichen das Einbringen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen ist unbeschränkt wieder gestattet. 2) Im Großhandel und mittelst der Eisenbahn darf jedoch Rindvieh des Landschlags nur über die Grenze eingelassen werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate nachgewiesen ist, daß die nach Stückzahl und sonst näher zu bezeichnenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenigstens sich schon seit vier Wochen daselbst befunden haben. 3) Steppenvieh (pobolisches, ungarisches und galizisches Rindvieh) einzubringen, bleibt nach wie vor verboten, insoweit nicht in einzelnen, ganz unbedenklichen Fällen von dem Ministerium des Innern auf etwaiges Ansuchen Ausnahmen durch besondere Verordnung gestattet werden. — In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 und unter Verweisung auf die Strafbestimmungen § 3 ebendasselbst wird Solches zur Nachachtung für die Polizeibehörden und Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 17. October 1863.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Schmiedel, S.

Bekanntmachung,

die Zulassung der innengedachten Dachpappe als Surrogat harter Dachung betr.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres 15. Stück S. 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dachpappen aus der Fabrik von Johann Wilhelm Paul in Taubenheim bei Neusalza auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche als Surrogat der harten Dachung mit den in obiger Verordnung angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs anerkannt worden sind.

Dresden, am 15. October 1863.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Koblshütter. von Griegern.

Bekanntmachung.

Da dem Vernehmen nach dem Verbote, das Herumlaufenlassen der Hunde auf den Dörfern betreffend, vielfach zuwidergehandelt wird, so werden die Gensdarmen, Ortsgerichten und Dorfwächter andurch angewiesen, die Befolgung der diesfalligen gesetzlichen Vorschriften gehörig zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Großenhain, am 26. October 1863.

Das Königliche Gerichtsamt.

Wechmann.

Aufforderung.

Die in hiesiger Stadt aufhältlichen und zwar: a) im Jahre 1843 gebornen, b) wegen noch zu erwartender Körperlänge, c) wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit der §§ 13 und 20 des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellten, d) als Familienernährer zeitlich befreiten Mannschaften, ingleichen die Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen 18 $\frac{4}{1}$ und 18 $\frac{4}{2}$, sowie endlich diejenigen, in früheren Jahren gebornen jungen Mannschaften, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, werden hierdurch aufgefordert, sich den

2. November 1863

unter Beibringung ihrer Geburtscheine bei Vermeidung der wegen Hinterziehung der Militairpflicht gesetzlich angedrohten Strafen gehörig anzumelden.

Bezüglich derjenigen im hiesigen Orte gebornen Militairpflichtigen, welche sich anderwärts aufhalten und stellen, ist von deren Eltern oder Angehörigen der Aufenthalts- und Gestellungsort gleichfalls an demselben Tage anher anzuzeigen.

Großenhain, den 6. October 1863.

Der Stadtrath.

Schickert.

Tagesnachrichten.

Italien. Wie in Spanien und der Schweiz

klagt man auch in Italien über Ueberschwemmungen. So hat der Po die Eisenbahnbrücke